

## **Beitragsordnung des Freundeskreises Fregatte BRANDENBURG e. V.**

### **§1 Allgemeines**

- (1) Gemäß Gesetz und Satzung gibt die Mitgliederversammlung dem Verein diese Beitragsordnung.
- (2) Folgende Beiträge sind Gegenstand der Beitragsordnung:
  - (a) Aufnahmegebühr
  - (b) Jährlicher Beitrag
  - (c) Kostenumlage für die Teilnahme von Mitgliedern an Veranstaltungen laut jeweiligem Beschluss des Vorstandes.

### **§2 Aufnahmegebühr**

Eine Aufnahmegebühr erhebt der Verein nicht.

### **§3 Jährlicher Beitrag**

- (1) Der Beitrag natürlicher Personen für ein Kalenderjahr beträgt 12,00 (zwölf) Euro.
- (2) Für eingetragene gemeinnützige Vereine wird kein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (3) Der Beitrag für übrige juristische Personen beträgt 120,00 (einhundertzwanzig) Euro.
- (4) Das Vorstandsmitglied gemäß §7 (1) b) der Satzung ist nicht zur Zahlung jährlicher Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (5) Er ist Bringschuld des Mitgliedes, zahlbar unbar zum 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus. Bei Eintritt in den Verein während des Kalenderjahres ist der Beitrag einen Monat nach schriftlicher Bestätigung der Aufnahme sofort in voller Höhe fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres erfolgt keine anteilige Erstattung. Die Mitglieder sollen dem Verein zwecks Einzuges eine Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat erteilen.
- (6) Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird der Beitrag bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres durch den Verein eingezogen. Ist keine Einzugsermächtigung erteilt und der Beitrag bis zum 31. Januar des Jahres nicht eingegangen, erhält das Mitglied eine schriftliche Erinnerung zur Zahlung des Beitrags bis zum 31. März unter Hinweis auf eventuell folgende kostenpflichtige Mahnungen.
- (7) Ist das Mitglied wegen Rücklastschrift oder wegen Ablaufes der in der Erinnerung genannten Frist zahlungssäumig, wird es kostenpflichtig zur Zahlung innerhalb von einem Monat gemahnt. Die Mahnkosten (Porto und Nebenkosten incl. eventueller Rücklastschriftgebühren) sind gesondert aufgeschlüsselt auszuweisen. Das Fristende ist mit dem Kalendertag zu bezeichnen. In der Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf durch den Verein das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden kann.
- (8) Nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist gem. Abs. (4) soll der Verein das gerichtliche Mahnverfahren einleiten. Sofern die Forderung uneinbringlich oder die Rechtsverfolgung aus anderen Gründen nicht erfolgversprechend erscheint, kann der Verein auf gerichtliche Schritte verzichten. Hierüber beschließt der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

## **Beitragsordnung des Freundeskreises Fregatte BRANDENBURG e. V.**

- (9) Im Falle des Beitrittes in den Verein während des laufenden Kalenderjahres und Zahlungssäumnis sind die Abs. (3) bis (5) entsprechend anzuwenden.

### **§4 Kostenumlage**

- (1) Für die Teilnahme von Mitgliedern an Veranstaltungen kann jeweils durch Vorstandsbeschluss eine Kostenumlage erhoben werden. Darauf ist in der Einladung bzw. Bekanntgabe der Veranstaltung unter Angabe der Höhe der Umlage hinzuweisen.
- (2) Die Umlage ist unbar zu entrichten, insbesondere wenn sie mit der Anmeldung des Mitgliedes zur Teilnahme fällig wird (Meldegebühr). Im Vorstandsbeschluss und in der Einladung / Bekanntgabe ist festzuhalten, ob die Meldegebühr bei Nichtteilnahme nur in Härtefällen zurückerstattet wird.
- (3) In anderen Fällen kann die Umlage während der Veranstaltung bar entrichtet werden

### **§5 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Niederfinow am 14. Oktober 2022